

STATUTEN

Ausgabe 2008

Reglemente für:

- Muki- und Kinderturnen
- Hausfrauenturnen
 - Aquafit
 - Walking

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Name, Stellung, Zweck	2
Art. 2	Mitgliedschaft	2
Art. 3	Rechte und Pflichten	3
Art. 4	Organisation	3
Art. 5	Finanzen	6
Art. 6	Publikationen	7
Art. 7	Verhältnis zum Stammverein	7
Art. 8	Schlussbestimmungen	7
	Reglement für Muki- & Kinderturnen	9
	Reglement für Hausfrauenturnen	11
	Reglement für Aquafit	12
	Reglement für Walking	13
	REGLEMENT ÄNDERUNG	14

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau
gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen,
ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter

- Art. 1 Name, Stellung, Zweck**
- 1.1 Name, Zweck** Die Frauenriege Dielsdorf, nachstehend Riege genannt, ist eine selbständige Riege des TV Dielsdorf und bezweckt, ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers zu ermöglichen. Sie ist bestrebt, das Turnen in den verschiedenen Sparten zu fördern und allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten zu verschaffen. Die Riege ist konfessionell und politisch neutral.
- 1.2 Zugehörigkeit** Die Riege ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes ZTV und gehört dadurch auch dem Schweiz. Turnverband STV an.
- Art. 2 Mitgliedschaft**
- 2.1 Mitglieder-kategorien** Die Riege besteht aus folgenden Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passive/Gönner
- Alle Mitgliederkategorien und ihre Bestände sind dem ZTV auch zu Händen des STV zu melden.
- 2.2 Aktivmitglieder** Alle volljährigen Frauen können als Aktivmitglieder in die Riege aufgenommen werden.
- 2.3 Freimitglieder** Zu Freimitgliedern können an der Generalversammlung Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 15 Jahren der Riege angehört und 4/5 der Turnstunden besucht haben oder wer während 20 Jahren im Verein aktiv mitgewirkt hat.
- 2.4 Ehrenmitglieder** Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Riege oder das Frauenturnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 2.5 Passive/Gönner** Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens oder für die Riege im speziellen interessiert und die Riege finanziell unterstützt.
- 2.6 Abteilungen** Die Riege betreut folgende Abteilungen:
- Muki- und Kinderturnen
 - Hausfrauenturnen
 - Aquafit
 - Walking
- Für diese Abteilungen gelten separat ausgefertigte Reglemente, welche je nach Bedarf durch den Vorstand und die Generalversammlung geändert werden können
- 2.7 Eintritt** Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach Aufnahme in die Riege durch die GV.

2.8 Austritt Der Austritt (oder Uebertritt zu den Passiven/Gönnern) kann jederzeit, spätestens jedoch per 31.12 erfolgen und muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

2.9 Streichung/ Ausschluss Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber der Riege nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Mitglieder, die die Statuten und Reglemente der Riege verletzen, die Riegeninteressen schädigen oder der Riege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV von der Riege ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 3 Rechte und Pflichten

3.1 Statuten Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.

3.2 Stimm- und Wahlrecht Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den Vorstand, resp. in Kommissionen wählbar. Passivmitglieder/Gönner haben kein Stimm- und Wahlrecht.

3.3 Besuchspflicht Die Aktiv- und Freimitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der Generalversammlung beschlossene Anlässe zu besuchen.

3.4 Beitragspflicht Alle Mitglieder sind verpflichtet, den durch die Generalversammlung jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Riege und endet mit dem Austritt bzw. dem Ende des Kalenderjahres.

3.5 Versicherung Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV-SVK mit der obligatorischen Prämie gemäss Reglement SVK-STV versichert. (www.stv-fsg.ch)

3.6 Vereinsinteresse Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen der Riege zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Riegenleitung zu unterziehen.

Art. 4 Organisation

4.1 Organe Die Organe der Riege sind:

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

- 4.2 Generalversammlung** Das oberste Organ ist die Generalversammlung. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen und hat vor der Generalversammlung des Stammvereins stattzufinden. Es sind mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Mutationen
 - Abnahme der Jahresberichte (Präsidium und techn. Leitung)
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahl des Vorstandes und der Revisorinnen
 - Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen
 - Jahresprogramm
 - Verschiedenes
- 4.3 Einladung GV** Die Einladung zur Generalversammlung hat, unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens drei Wochen vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.
- 4.4 Anträge** Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.
- 4.5 Teilnahme** Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für alle turnenden Mitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.6 Abstimmung Beschlussfassung** Ueber die Riegengeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid, sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- 4.7 Wahlen Abstimmungen** Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 4.8 ausserordentliche GV** Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 4.9 Turnstand** Dringend zu fassende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen können anlässlich eines Turnstandes behandelt werden. Die Einladung zum Turnstand muss mindestens eine Woche vorher schriftlich an alle turnenden Mitglieder erfolgen. Ueber den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.

- 4.10 Vorstand** Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer eines Jahres. Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin
 - Vize-Präsidentin
 - Kassierin
 - Aktuarin
 - techn. Leiterin
- Der Vorstand kann je nach Bedürfnis erweitert werden. Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt
- 4.11 Zeichnungsberechtigung** Der Vorstand vertritt die Riege nach aussen. Die Präsidentin und/oder Vizepräsidentin zeichnet zu Zweien mit der Aktuarin und/oder Kassierin rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen die Präsidentin und die Kassierin zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent haben die Kassierin und die Präsidentin Einzelunterschrift
- 4.12 Präsidentin** Die Präsidentin leitet Versammlungen, Turnstände und Vorstandssitzungen. Der Generalversammlung legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Sie besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).
- 4.13 Vize-Präsidentin** Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vize-Präsidentin deren Funktionen und unterstützt sie in der Leitung der Riegegeschäfte.
- 4.14 Kassierin** Die Kassierin führt die Riegenbuchhaltung. Sie verwaltet das Vermögen und führt das Mitgliederverzeichnis. Sie erstellt zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.
- 4.15 Aktuarin** Die Aktuarin erledigt allfällige Korrespondenzen und führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen. Sie ist verantwortlich für den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des Vorstandes.
- 4.16 Leiterin** Der techn. Leiterin obliegt die Leitung der Turnstunden unter Beziehung aller Leiterinnen. Sie besucht obligatorische Kurse der Region im ZTV und allfällige weitere freiwillige Fortbildungskurse. Ferner verpflichtet sie sich, Beschlüsse des Vorstandes an die Vorturnerinnen weiterzuleiten.
- 4.17 Materialverwaltung** Die Materialverwalterin hat die Aufsicht über die Turngeräte und das Riegeninventar inne. Sie führt eine Inventarliste.

4.18 Rechnungsrevisorinnen Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisorinnen für 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

4.19 Archiv Die Riege unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände.

Art. 5 Finanzen

5.1 Einnahmen Die Einnahmen der Riege bestehen im Wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwillige Spenden und Schenkungen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Anlässen
- Zinsen des Riegenvermögens

5.2 Ausgaben Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungen und Zeitungsabonnemente
- Anschaffungen von Turngeräten und -material
- Leiterinnen- und Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Startgelder
- Geschenke
- Spesen und Verwaltungskosten
- alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben
- allfällige finanzielle Unterstützung der betreuten Abteilungen

Im Rahmen des Budgets besteht für den Vorstand eine Ausgabenkompetenz. Ferner hat er die Kompetenz, jährlich über einen von der Generalversammlung festgelegten Betrag zu verfügen.

5.3 Geschäftsjahr Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

5.4 Mitgliederbeitrag Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt. Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Leiterinnen
- Freimitglieder
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die GV festgelegt, betragen jedoch max. Fr. 200.-- bis zu dessen Aenderung durch die GV.

- 5.5 Haftung** Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet diese mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.
- Art. 6 Publikationen**
- 6.1 Abonnemente** Das GYMlive ist das offizielle Organ des Schweiz. Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.
- Art. 7 Verhältnis zum Stammverein**
- 7.1 Beschlüsse** Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse, die den Stammverein betreffen, bedürfen dessen Genehmigung.
- Art. 8 Schlussbestimmungen**
- 8.1 Auflösung** Für die Auflösung der Riege ist die Zustimmung von 2/3 aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder nötig.
- 8.2 Uebergang** Im Falle einer Auflösung der Riege ist das allfällige Vermögen mit sämtlichem Inventar dem Stammverein treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für eine allenfalls später neu entstehende Riege, mit gleicher Ausrichtung. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVD über.
- 8.3 Revision** Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder und unter Zustimmung des Stammvereins geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden
- 8.4 frühere Bestimmungen** Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1993.
- 8.5 Inkrafttretung** Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 07.02.2008 genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Stammverein, sowie durch den Zürcher Turnverband ZTV unverzüglich in Kraft.

Von der Generalversammlung genehmigt am 07.02.2008.

FRAUENRIEGE DIELSDORF

Die Präsidentin: *Z. Egger*
Die Aktuarin: *S. Widler*

Vom Stammverein genehmigt an der Generalversammlung

Vom: *8.2.2008* Der Präsident: *J. Schulte*
Der Aktuar: *M. Jünger*

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

Ort, Datum: *Volkerswil, 15.2.2008*
Der Präsident: *E. Kappeler*
Der Verantwortliche Ressort Statuten: *[Signature]*

REGLEMENT DER ABTEILUNGEN MUKI- UND KINDERTURNEN

Art. 1 Name, Zweck Der Frauenriege Dielsdorf sind die Abteilungen Muki- und Kinder-Turnen angegliedert.

Das Muki-Turnen nimmt Mütter oder Väter mit Kindern ab 3 Jahren bis zum Kindergartenalter in Turnkurse auf. Es bezweckt, die Beziehung Eltern-Kind zu festigen. Zugleich lernen die Kinder, sich in eine Gemeinschaft einzufügen. Die Muskulatur der Kinder soll spielerisch, doch gezielt gefördert werden.

Das Kinderturnen nimmt Kinder im Kindergartenalter bis zum Uebertritt in die Mädchen- oder Jugendriege in Turnkurse auf. Es bezweckt:

- die Förderung und Freude an turnerischer und sportlicher Betätigung der Kinder auf spielerische Art
- die Vermeidung von Haltungsschäden

Art. 2 Organisation Die Leiterinnen dieser Abteilungen müssen Aktivmitglieder der Frauenriege Dielsdorf sein und sich verpflichten, die jährlichen Turnkurse des ZTV zu besuchen

Art. 3 Finanzen Die Leiterinnen führen pro Abteilung ein Kassa- und Appellbuch und erstellen auf Ende des Schuljahres je eine Abrechnung, die von der Kassierin der Frauenriege Dielsdorf revidiert wird und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird. Die Abteilungen sollen finanziell unabhängig sein. Die Mitgliederbeiträge werden in Absprache mit dem Vorstand der Frauenriege Dielsdorf jeweils auf Anfang eines Schuljahres von den Leiterinnen neu festgelegt

Art. 4 Versicherung Die Kinder sind bei der Sportversicherungskasse (SVK/STV) mit der obligatorischen Prämie gemäss Reglement SVK-STV versichert. (www.stv-fsg.ch)

Art. 5 Auflösung Bei einer allfälligen Auflösung einer dieser Abteilungen geht deren eventuelles Vermögen an die Frauenriege Dielsdorf über.

6. Schlussbestimmungen Reglementsänderungen können jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung dieses Reglementes entscheiden die Statuten der Riege, resp. es entscheidet die Generalversammlung.

Art. 7 Inkrafttretung Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Riege vom 07.02.2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 28.01.1993

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vom 07.02.2008 genehmigt.

Die Präsidentin: *P. Egst*

Die Aktuarin: *J. Weller*

REGLEMENT DER ABTEILUNG HAUSFRAUENTURNEN

- Art. 1 Name, Zweck** Der Frauenriege Dielsdorf ist eine Abteilung Hausfrauenturnen angegliedert. Das Hausfrauenturnen soll der Gesundheit förderlich sein. Die Teilnehmerinnen müssen nicht der Frauenriege Dielsdorf angehören. Es besteht keine Vereinsverpflichtung.
- Art. 2 Organisation** Die Leiterinnen müssen Aktivmitglieder der Frauenriege Dielsdorf sein. Die Turnstunden sollen tagsüber abgehalten werden.
- Art. 3 Versicherung** Jede Turnerin ist selber privat gegen Unfall versichert. Die Frauenriege Dielsdorf lehnt jede Haftung ab.
- Art. 4 Finanzen** Die Leiterinnen führen ein Kassa- und Appellbuch und erstellen auf Jahresende die Abrechnung, die von der Kassierin der Frauenriege Dielsdorf revidiert wird und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.
Die Abteilung soll finanziell selbsttragend sein.
- Art. 5 Auflösung + Schlussbestimmung** Bei einer Auflösung dieser Abteilung geht deren eventuelles Vermögen an die Frauenriege Dielsdorf. Reglementsänderungen können jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung dieses Reglementes entscheiden die Statuten der Riege, resp. es entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 6 Inkrafttretung** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Riege vom 07.02.2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 28.01.1993

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vom 07.02.2008 genehmigt.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



REGLEMENT DER ABTEILUNG AQUAFIT

- Art. 1 Name, Zweck** Der Frauenriege Dielsdorf ist eine Abteilung Aquafit angegliedert. Das Aquafit soll der Gesundheit förderlich sein. Die Teilnehmerinnen müssen nicht der Frauenriege Dielsdorf angehören. Es besteht keine Vereinsverpflichtung.
- Art. 2 Organisation** Die Leiterinnen müssen Aktivmitglieder der Frauenriege Dielsdorf sein.
- Art. 3 Versicherung** Jede Teilnehmerin ist selber privat gegen Unfall versichert. Die Frauenriege Dielsdorf lehnt jede Haftung ab.
- Art. 4 Finanzen** Die Leiterinnen führen ein Kassa- und Appellbuch und erstellen auf Jahresende die Abrechnung, die von der Kassierin der Frauenriege Dielsdorf revidiert und in die Jahresrechnung der Frauenriege übertragen wird.
Die Abteilung soll finanziell selbsttragend sein.
- Art. 5 Auflösung + Schlussbestimmung** Bei einer Auflösung dieser Abteilung geht deren eventuelles Vermögen an die Frauenriege Dielsdorf. Reglementsänderungen können jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung dieses Reglementes entscheiden die Statuten der Riege, resp. es entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 6 Inkrafttretung** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Riege vom 07.02.2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 28.01.1993

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vom 07.02.2008 genehmigt.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



REGLEMENT DER ABTEILUNG WALKING

- Art. 1 Name, Zweck** Der Frauenriege Dielsdorf ist eine Abteilung Walking angegliedert. Das Walking soll der Gesundheit förderlich sein. Die Teilnehmerinnen müssen nicht der Frauenriege Dielsdorf angehören. Es besteht keine Vereinsverpflichtung.
- Art. 2 Organisation** Die Leiterinnen müssen Aktivmitglieder der Frauenriege Dielsdorf sein.
- Art. 3 Versicherung** Jede Teilnehmerin ist selber privat gegen Unfall versichert. Die Frauenriege Dielsdorf lehnt jede Haftung ab.
- Art. 4 Finanzen** Die Leiterinnen führen ein Kassa- und Appellbuch und erstellen auf Jahresende die Abrechnung, die von der Kassierin der Frauenriege Dielsdorf revidiert wird und der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.
Die Abteilung soll finanziell selbsttragend sein.
- Art. 5 Auflösung + Schlussbestimmung** Bei einer Auflösung dieser Abteilung geht deren eventuelles Vermögen an die Frauenriege Dielsdorf. Reglementsänderungen können jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vorgenommen werden. Bei Unklarheiten oder Streitigkeiten in der Auslegung dieses Reglementes entscheiden die Statuten der Riege, resp. es entscheidet die Generalversammlung.
- Art. 6 Inkrafttretung** Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Riege vom 07.02.2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 28.01.1993

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung der Frauenriege Dielsdorf vom 07.02.2008 genehmigt.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:



REGLEMENT ÄNDERUNG

REGLEMENT DER ABTEILUNG MUKI- UND KINDERTURNEN

Art. 2 Organisation Mindestens eine Leiterin dieser Abteilungen muss Aktivmitglied der Frauenriege sein und ist verantwortlich, dass obligatorische Kurse der übergeordneten Turnverbände, sowie nach Möglichkeit J+S Kurse besucht werden. Die anderen Leiterinnen müssen nicht Aktivmitglieder sein. Sie sind nicht verpflichtet, Turnkurse des ZTV/STV/J+S zu besuchen und haben keinen Anspruch auf eine jährliche Kursentschädigung.

REGLEMENT DER ABTEILUNG HAUSFRAUENTURNEN

Art. 2 Organisation Die Leiterinnen dieser Abteilung müssen nicht Aktivmitglieder der FR Dielsdorf sein. Nicht-Aktivmitglieder sind nicht verpflichtet, Turnkurse des ZTV/STV zu besuchen und haben keinen Anspruch auf eine jährliche Kursentschädigung. Die Turnstunden können tagsüber oder am Abend abgehalten werden

REGLEMENT DER ABTEILUNG AQUAFIT

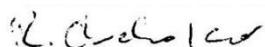
Art. 2 Organisation Die Leiterinnen dieser Abteilung müssen nicht Aktivmitglieder der FR Dielsdorf sein. Als Nicht-Aktivmitglied haben sie keinen Anspruch auf eine jährliche Kursentschädigung.

REGLEMENT DER ABTEILUNG WALKEN

Art. 2 Organisation Die Leiterinnen dieser Abteilung müssen nicht Aktivmitglieder der FR Dielsdorf sein. Nicht-Aktivmitglieder sind nicht verpflichtet, Turnkurse des ZTV/STV zu besuchen und haben keinen Anspruch auf eine jährliche Kursentschädigung.

Diese Reglement-Änderung wurde am 06.02.2020 an der Generalversammlung genehmigt.

Präsidentin
Rosmarie Oberholzer



Aktuarin
Carmen Bamberger

